



Name der Schülerin/des Schülers: Klasse:

BESTÄTIGUNG

Firma:

Anschrift:

Tel./FAX:

Verantwortliche(r) in der Firma laut § 44a SchUG:

erklärt sich bereit im Rahmen der

„ Individuelle Berufs(bildungs)orientierung - § 13b SchUG“

die/den oben genannte(n) Schülerin/Schüler in ihrem Betrieb aufzunehmen und

diesem/dieser Einblick in folgenden Beruf

zu geben.

Termin:

Mit den Richtlinien auf dem Informationsblatt bin ich einverstanden.

.....
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

.....
Datum, Unterschrift Firmenleitung

Die Schule bestätigt hiermit, dass der Schülerin/dem Schüler
..... vom Klassenvorstand die Erlaubnis
zum Fernbleiben für die „ Individuelle Berufsorientierung - § 13b SchUG“
vom – bis/am erteilt wurde.

.....
Datum, Schulstempel+ Unterschrift Klassenvorstand

**(Damit die Schülerin/der Schüler
im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert ist,
ist die Genehmigung der Schule Voraussetzung!)**

Informationsblatt - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung für Schülerinnen/Schüler, Erziehungsberechtigte und Betriebe

SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

- (1) Schülerinnen/Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Neuen Mittelschule, der 8. und der 9. Klasse der Allgemeinen Sonderschule, **der Polytechnischen Schule** sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.
- (2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.
- (3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Die Schülerin/der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.
- (4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schülerinnen/Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die die Schülerin/der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.“

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülerinnen/Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrerinnen/Lehrer oder Erzieherinnen/Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen/Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Wichtige Informationen für die „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

- Im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Schülerinnen/Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Individuellen Berufs(bildungs)orientierung im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Schülerinnen/Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

